

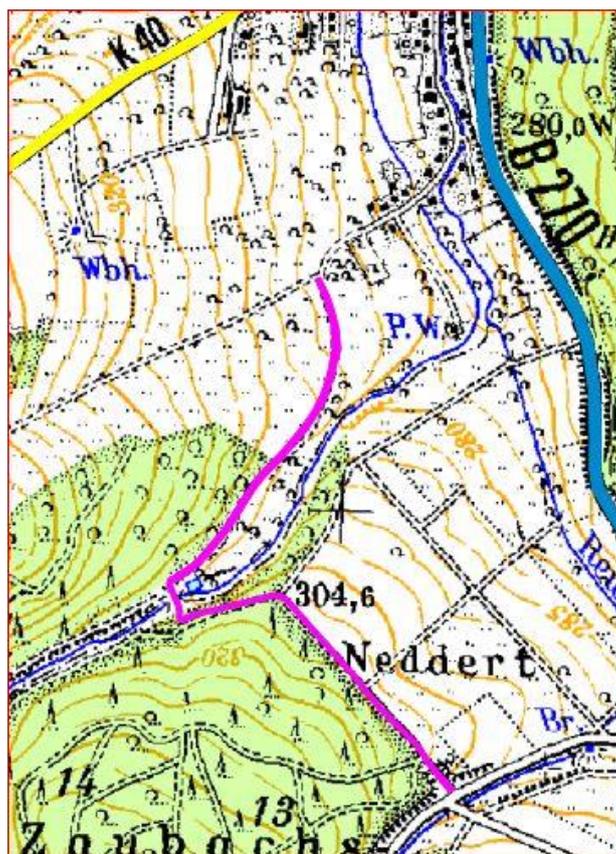
Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
 Straße: B270

L = 1010 m

**B270, kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg
 zw. Mittelreidenbach und Oberreidenbach**

Maßnahmennummer: A.13-12-0027.01

Genehmigungsplanung



Unterlage 19.3 – UVP-VORPRÜFUNG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG und LUVPG

<p>aufgestellt: Bad Kreuznach, den .06.Sep.2022.....</p> <p>gez. Wagner Leiter der Dienststelle</p>	

Dienststelle: <u>LBM Bad Kreuznach</u> Neubau: <u>Radweg zwischen Mittelreidenbach und Oberreidenbach</u> Ausbau der Projekt-Nr.:	
von NK _____ von Bau-km _____ Baulänge: <u>ca. 1.010 m</u> Nächster Ort: <u>Mittelreidenbach</u> Landkreis: <u>Birkenfeld</u> Genehmigungsbehörde: <u>LBM RLP</u>	bis NK _____ bis Bau-km _____
<p>Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben</p> <p><input type="checkbox"/> Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)</p>	
Aufgestellt: LF-Plan Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach <u>Rodenbach, Juni 2022</u> Im Auftrag Dipl.-Ing (FH) D. Apfelbeck	Geprüft: Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Eberhard-Anheuser-Str. 4 55543 Bad Kreuznach <u>Bad Kreuznach, den</u> Im Auftrag 

TEIL A	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	3
A 1	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)	3
A 2	UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)	4
TEIL B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	5
B 1	Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	5
B 2	Prüfkriterien	6
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
2	Standortbezogene Kriterien	8
2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	8
2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)	9
2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	11
3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	13
4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	14

Formular angelehnt an
Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Koblenz, November 2019



TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	<input type="checkbox"/>
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßen- gruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichem Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	<input type="checkbox"/>
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	<input type="checkbox"/>

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	<input type="checkbox"/>

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme eines Radweges <input checked="" type="checkbox"/> Änderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) Rad- und Wirtschaftsweg		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 1.010 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):			
1.3	Umfang der Mehrversiegelung (ggü. derzeitigem Bestand):	ca. 3.450 m ²		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	siehe Erläuterung		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	Rohrdurchlass Gewässer, ca. 14 lfd.m		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:			
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
1.12	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
1.14	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.15	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>		
1.16	> Abwasser / Oberflächenentwässerung			
1.17	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)			
1.18	> Rohstoffbedarf			
1.19	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)			
	> Abwicklung des Baubetriebes			
	> andere, und zwar:			

Fortsetzung der Tabelle

1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3. UVPG)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausbau des Radwegeabschnittes zwischen B270 und Mittelreidenbach
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu 1.4 (Umfang der Erdarbeiten, grobe Schätzung):

Oberboden abtragen, lagern und wiederverwenden:	280 m ³
Oberbodenabtragen und wiederverwenden:	250 m ³
Überschüssigen Boden lösen und wiederverwenden:	600 m ³
Unbrauchbaren lösen und abfahren:	1700 m ³
Untergrundverbesserung:	900 m ²
Planum herstellen:	5000 m ²

zu 1.11 (visuelle Veränderungen):

Durch die Herstellung des Geh- und Radweges mit teilweiser Verschiebung der Wegetrasse gehen in mehreren Bereichen Gehölzstrukturen in Form von Laubbäumen und Waldrändern verloren, was eine visuelle Veränderung bedingt.

Durch die geplante Aufschüttung eines Dammes zur Querung des Zaubach-Talraumes erfolgt hier eine erhebliche visuelle Veränderung mit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

zu 1.13 (Änderung an Oberflächengewässern)

Durch die Erneuerung des Durchlasses des Zaubachs mit der Anpassung von Böschungsflächen wird der Durchlass des Baches beidseitig verlängert, was sich beeinträchtigend auf die Vernetzungsfunktion und Strukturgüte des Fließgewässers auswirkt. Es erfolgt eine Verlängerung des Durchlasses von derzeit 4 m auf 14 m Länge.

Allerdings wird der neue Durchlass mit einem weitaus größeren Durchmesser ausgebildet (neu: DN1000; alt: DN 400), was sich wiederum positiv auf die Vernetzungsfunktion und Durchgängigkeit auswirkt.

Zusätzlich erfolgt beidseitig des neuen Rohrdurchlasses ein technischer Verbau von Ufer- und Sohlbereichen auf jeweils ca. 3 m Länge durch Befestigung des Ein- und Auslaufbereiches mit Wasserbausteinen.

2 Standortbezogene Kriterien

2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die nördlich an den Zaubach angrenzenden Offenlandflächen sind als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung.
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist.		nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Fortsetzung der Tabelle

2.2.4	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG (gem. Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG (gem. Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.12	Wasserschutzgebiete gem. § 51 (3) WHG (gem. Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

zu Punkt 2.2.9 (Strukturen nach §30 BNatSchG):

Zwei Flächen (Wiesenbereiche) sowie das Fließgewässer Zaubach sind im Untersuchungsraum als geschützte Struktur nach §30 BNatSchG erfasst:

- BT-6210-0751-2010: "Feuchtwiesen-Relikte am Zaubach südlich Mittelreidenbach" (EC 1, Nass- und Feuchtwiese)
- BT-6210-0747-2010: "Zaubach-Unterlauf vom TÜP Baumholder bis zur Mündung in den Reidenbach" (FM4, Quellbach)

Auf die Feucht- und Nasswiesen sind keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme gegeben; es besteht außer in einem minimalen Randbereich der südlichen Fläche keine Inanspruchnahme. Durch den LBP sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung Bautabuzonen festgesetzt.

Das Fließgewässer Zaubach ist unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen. Durch die Erneuerung des Wegedurchlasses mit Anpassung von Böschungflächen kann eine potenzielle Beeinträchtigung des Fließgewässers durch Stoffeinträge entstehen. Des Weiteren wird der Durchlass des Baches beidseitig verlängert, was sich beeinträchtigend auf die Vernetzungsfunktion und Strukturgüte des Fließgewässers auswirkt.

Es werden durch den LBP angemessene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt, so dass keine erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt. Die Schutzwürdigkeit als Biotopstruktur nach §30 BNatSchG wird nicht gemindert.

zu Punkt 2.2.10 (Flächen nach §15 LNatSchG)

Die an das o.g Biotop 0751 nördlich angrenzende Weidefläche kann aufgrund ihrer Ausbildung und Artenzusammensetzung als geschützte Fläche gem. § 15 LNatSchG (LRT 6510, magere Flachland-Mähwiese) eingestuft werden.

Es erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme durch Überbauung des Randbereiches durch Radweg, Bankett, Böschungen und Auslaufbereiche von Durchlässen (Anlage von Steinschüttungen als Kolksschutz). Die dauerhafte Inanspruchnahme betrifft ca. 250 m² der insg. ca. 11.150 m² großen Fläche.

Des Weiteren erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von ca. 550 m² der insg. ca. 11.150 m² großen Magerwiese nach §15 LNatSchG durch die Inanspruchnahme als Arbeitsraum.

Durch den LBP sind Maßnahmen zur Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen der Fläche (Bautabuzone) sowie zur Wiederherstellung von arten- und krautreicher Vegetation in den beanspruchten Bereichen vorgesehen.

zu Punkt 2.2.11 (Biotope für wild lebende Tiere gem. §44 BNatSchG):

Im Plangebiet sind als planungsrelevante Arten somit besonders und streng geschützte Arten der Vogelwelt sowie verschiedene Fledermausarten zu erwarten.

Es besteht je nach Zeitpunkt der Rodung von Bäumen und der Herstellung des Arbeitsraumes die Gefahr der Tötung brütender Vögel oder Zerstörung von Niststätten geschützter Vogelarten.

Des Weiteren kann es durch die Rodung von Bäumen zu einem Verlust von Fledermaushabitaten kommen; in einzelnen Bäumen konnten im Rahmen der Bestandskartierung Strukturen (Höhlen oder Spalten) festgestellt werden, welche als Quartier für Fledermäuse dienen könnten (hpts. als Sommerquartier / Tagesversteck).

Um eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszuschließen, werden durch den LBP entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Rodung nur im Winter, Kontrolle des zu rodenden Baumbestandes auf pot. Quartierstrukturen) formuliert.

zu Punkt 2.2.17 (Schutzwald):

Für die im Untersuchungsraum und dem Umfeld bestehenden Wäldern sind laut dem Forsteinrichtungswerk für einzelne Bereiche Waldfunktionen wie Erholungswald, lokaler Klimaschutzwald, Bodenschutzwald bzw. Erosionsschutzwald erfasst. Es besteht keine großflächige Inanspruchnahme mit Verlust der Waldfunktionen.

Flächen der Biotopkartierung RLP

Die Baustrecke des Radweges durchquert im mittleren Planungsraum einen durch die Biotopkartierung RLP als Biotopkomplex erfassten Talraum (BK-6210-0227-2010: Zaubachtal vom TÜP Baumholder bis zur Mündung in den Reidenbach, Stand 2010).

Für den Biotopkomplex ergibt sich im Bereich der Gewässerquerung eine Betroffenheit in Form einer tw. Inanspruchnahme. Ein ca. 65 m langer Streckenabschnitt verläuft innerhalb der Gebietsgrenze; auf ca. 360 m Länge verläuft die Baustrecke entlang der nördlichen Gebietsgrenze.

Es erfolgt eine Überbauung von Randbereichen durch Radweg, Bankett, Böschungen und Auslaufbereiche von Durchlässen (Anlage von Steinschüttungen als Kolksschutz). Die Inanspruchnahme betrifft ca. 800 m² der insg. ca. 7,7 ha großen Fläche.

Erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen, welche dem Schutzziel (Schutz und Erhalt eines naturnahen Fließgewässers, Schutz und Erhalt von Feuchtgrünland-Relikten) entgegenstehen, sind – unter Beachtung der im LBP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen – durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.		nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Erläuterung
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

zu Punkt 2.3.1 (Lebensräume mit besonderer Bedeutung)

Der Talraum des Zaubachs ist durch die Biotopkartierung RLP als **schutzwürdiger Biotopkomplex** erfasst:

- BK-6210-0227-2010: "Zaubachtal vom TÜP Baumholder bis zur Mündung in den Reidenbach".

Dem schutzwürdigen Biotop kommt eine besondere Bedeutung aufgrund der Lebensraumfunktion und als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes zu.



Für den Biotopkomplex ergibt sich im Bereich der Gewässerquerung eine Betroffenheit in Form einer tw. Inanspruchnahme. Ein ca. 65 m langer Streckenabschnitt verläuft innerhalb der Gebietsgrenze; auf ca. 360 m Länge verläuft die Baustrecke entlang der nördlichen Gebietsgrenze.

Es erfolgt eine Überbauung von Randbereichen durch Radweg, Bankett, Böschungen und Auslaufbereiche von Durchlässen (Anlage von Steinschüttungen als Kolkschutz). Die Inanspruchnahme betrifft ca. 800 m² der insg. ca. 7,7 ha großen Fläche.

Erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen, welche dem Schutzziel (Schutz und Erhalt eines naturnahen Fließgewässers, Schutz und Erhalt von Feuchtgrünland-Relikten) entgegenstehen, sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

zu Punkt 2.3.2 (besondere Böden)

Der Auebereich westlich der Gewässerquerung des Zaubachs ist als Bereich mit **“naturnahen + natur- und kulturhistorischen Böden“** erfasst. (BFD50/200, Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4).



Es besteht keine Beanspruchung durch die Baumaßnahme; zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Auebodens ist durch den LBP eine Bautabuzone festgelegt.

zu Punkt 2.3.3 (Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung)

Der Zaubach ist als geschützte Struktur (Quellbach, FM4) nach **§30 BNatSchG** erfasst:

- BT-6210-0747-201: “Zaubach-Unterlauf vom TÜP Baumholder bis zur Mündung in den Reidenbach“

Erläuterungen siehe auch Punkt 2.2.9

zu Punkt 2.3.7 (Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung)

Der Talraum des Zaubachs kann als Kaltluftabflussbahn betrachtet werden. Infolge der geplanten Aufschüttung eines über 2 m hohen Dammes quer zum Talraum (zur Vermeidung einer Senke bei der Radwege-Streckenführung) kann es zu Beeinträchtigungen des Kaltluftabflusses in Richtung der Ortslage von Mittelreidenbach kommen. Durch den LBP ist festgelegt, dass die Notwendigkeit des Dammes zu prüfen ist und falls möglich auf diesen verzichtet wird.

2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVP Nr. 2.3.9)

	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVP Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

¹⁾ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

	<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>fortführend Bekanntmachung im UVP-Portal der Bundesländer (https://www.uvp-verbund.de/startseite)</p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
	<p>Erläuterungen zu 4</p> <p>Der Bau des Radweges zwischen Mittel- und Oberreidenbach ruft anlage- und baubedingte Wirkfaktoren hervor; ebenfalls ergeben sich betriebsbedingte Wirkfaktoren (wenn auch in nicht erheblicher Form, da es sich um einen Radweg handelt).</p> <p>Der vorgesehene Ausbau bzw. die Anlage des Rad- und Wirtschaftsweges findet überwiegend auf bestehender Wegetrasse statt, in mehreren Bereichen erfolgt eine Verschiebung in angrenzende Flächen.</p> <p>Die Anlage von Böschungen erfolgt ebenfalls häufig in an den bestehenden Wirtschaftsweg angrenzenden Flächen.</p> <p>Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine nationalen oder europarechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete von der Baumaßnahme betroffen sind, • keine kulturell wertvollen Flächen betroffen sind, • geschützte Flächen und Strukturen sowie ökologisch wertvolle Flächen lediglich in Randbereichen beansprucht werden und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durch den LBP festgesetzt wurden, • hinsichtlich der Eingriffe sowie der potenziellen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ausreichende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den LBP festgesetzt wurden und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder Beeinträchtigungen bzgl. besonders oder streng geschützter Tierarten zu erwarten sind. <p>Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses projektierte Vorhaben.</p>		